

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang)
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 28. April 2008**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester
- § 4 Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 5 Studienplan, Modulhandbuch
- § 6 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Fristen für die Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung
- § 12 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung
- § 13 Abschlusszeugnis
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Ziel des Studiums

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums Soziale Arbeit ist es, die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges zu selbständigen Handeln in der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie der christlichen Wertorientierung und ethischen Reflexionen zu befähigen. ²Die Studierenden

1. erwerben Grundwissen, das es ihnen erlaubt, sich im komplexen und dynamischen Umfeld der nationalen und internationalen Sozialen Arbeit zu orientieren;
2. eignen sich umfassende Fachkenntnisse an, die sie zur Übernahme von sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Aufgaben in Sozialen Unternehmen und Einrichtungen befähigen;
3. bauen personale, soziale und methodische Kompetenzen auf, die es ihnen erlauben, im Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit erfolgreich zu handeln.

(2) ¹Das Erreichen dieser Qualifikationsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. ²Solide Sprachkenntnisse und Kommunikationskompetenzen bilden weiter eine Zielebene dieses Ansatzes. ³Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit speziellen Bezügen im breitgefächerten Feld der sozialen Arbeit orientiert sich an einer wissenschaftlichen Perspektive. ⁴Wesentliche Studienanteile dienen der Ausprägung professioneller, fachlicher Kompetenzen und befähigen zur verantwortlichen Mitwirkung im Kontext der Organisation, Verwaltung und Ausführung sozialer Arbeit.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachzuweisen.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Eintritt ins praktische Studiensemester

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss sind 25 Studienmodule und ein Praktikum zu absolvieren sowie eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) ¹Das Praktikum findet wahlweise im vierten oder im fünften Semester statt. ²Die Wahlfreiheit ist in soweit eingeschränkt, als sichergestellt sein muss, dass jeweils rund die Hälfte eines Studienjahrgangs im vierten beziehungsweise fünften Semester das Praktikum absolviert. ³Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Eintritt ins praktische Studiensemester nach Abs. 4 erfüllen und das Praktikum im vierten Semester absolvieren wollen, müssen sich spätestens zu Beginn des dritten Semesters verbindlich hierfür anmelden. ⁴Sollten sich mehr als die Hälfte der Studierenden eines Studienjahrganges für das Praktikum im vierten Semester anmelden, wird die Auswahl der Studierenden, die im vierten Semester ins praktische Studiensemester eintreten dürfen, durch die Fakultät durch Los bestimmt.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer in allen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters zu erbringenden Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

§ 4

Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³In der Anlage sind die Lage, der Inhalt und die Art der Module und Lehrveranstaltungen, die Art der Prüfung, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die genauen Prüfungsmodalitäten geregelt. ⁴In einigen Fällen, die gesondert ausgewiesen werden, ist der Zugang zu einem Modul an genau festgelegte Zugangsvoraussetzungen geknüpft.
- (2) Im Studiengang werden Studienschwerpunkte angeboten, die in der Anlage geregelt sind.
- (3) Innerhalb der Module wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden.
- (4) Pflichtveranstaltungen müssen von allen Studierenden erfolgreich absolviert werden.
- (5) ¹Wahlpflichtveranstaltungen sind die Veranstaltungen des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl unter diesen treffen. ³Die gewählten Veranstaltungen werden wie Pflichtveranstaltungen behandelt.
- (6) ¹Wahlveranstaltungen sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (7) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Veranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Studium belegt werden müssen. ²Dabei sind auch Angaben über die Semesterwochenstunden und die ECTS-Punkte vorzunehmen.
- (3) Der Studienplan kann im Bedarfsfall derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbst gesteuerten Lernens ersetzt werden können.
- (4) Die zuständige Fakultät erstellt ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik/Katholische Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden

Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Einschreibung als Studierende oder Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen, sofern er nicht den Prüfungsanspruch in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verloren hat.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester durch öffentlichen Aushang durch das Prüfungsamt oder in sonstiger geeigneter Weise, welche die Prüfungskommission festlegt, bekannt gemacht. ²Termine für schriftliche Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche Prüfungen spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft.

(4) ¹Jede oder jeder Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 4 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 4 Satz 2 zurückgenommen wurde.

(6) ¹Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Die Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus der Anlage. ³Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven Beteiligung gefordert werden; die Festlegung wird in den Modulbeschreibungen nach § 5 Abs. 4 getroffen.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Bachelorarbeit gemäß der Anlage gewichtet.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge erfasst.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung einer (Teil-) Prüfung ist höchstens bei drei (Teil-)Prüfungen möglich, eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Teilprüfungen, so gilt das Modul nur als bestanden, wenn jede dieser Teilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Abweichend von Satz 1 gelten höchstens zwei Module mit Teilprüfungen als bestanden, wenn eine Teilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und die Modulendnote zumindest „ausreichend“ ist.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit vorzulegen. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission vergibt auf Antrag der oder des Studierenden das Thema der Bachelorarbeit, weist eine Betreuerin oder einen Betreuer zu und bestellt die Prüferin oder den Prüfer. ³Wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Lehrbeauftragten betreut und geprüft, ist zusätzlich eine hauptamtliche Lehrperson als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bestellen.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Weise und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Arbeit im Bereich der Organisation und Durchführung sozialer Arbeit anzuwenden.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zum Ende des vierten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen ECTS-Punkte erworben worden sind. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird durch Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Beginn des sechsten Studienseesters erfolgt sein. ²Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst die Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen.

(6) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund (z.B. Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe) um einen Monat verlängert werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben.

(7) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11

Fristen für die Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des oder der Studierenden darüber, ob er oder sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. ²Sie ist bestanden, wenn der oder die Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht

hat. ³Hat der oder die Studierende nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht, gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch 180 ECTS-Punkte erworben worden sein.

(3) Nach Überschreiten der Regelstudiedauer von sechs Semestern soll ein Beratungsgespräch durchgeführt werden.

§ 12

Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die oder der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat,
3. die oder der Studierende 180 ECTS-Punkte erworben hat und
4. seit mindestens einem Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

(2) ¹Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1 Nr. 1 um mehr als ein Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Bachelorprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 und § 11 Abs. 1 schriftlich zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 13

Abschlusszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Veranstaltungen inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die relative Note,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. ²Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 15 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007 (KWMBI I Nr. 18/2007 S. 345) in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Die relative Note nach § 8 Abs. 3 wird erstmals für den Abschlussjahrgang ausgewiesen, welcher das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen hat.

(3) ¹Die Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 2005) tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung in den Diplomstudiengang Soziale Arbeit bereits immatrikuliert waren.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung:

Prüfungen									
Feld	Modul	Unit	SWS*	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung	Zulassungsvoraussetzung	Gewichtung Gesamtnote	ECTS	Semester
1. Wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit									
Pflicht	M1 Einführung in wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit	Wissenschaftsverständnis und Theorienbildung in der Sozialen Arbeit	2	VL, S	schrP 120 min	keine	1	5	1
Pflicht		Forschung in der Sozialen Arbeit I: Qualitative und quantitative Verfahren	2	VL		keine			1
Pflicht		Wissenschaftliches Arbeiten in der Sozialen Arbeit	2	SU	Teilnahmeschein	keine			1
Pflicht	M2 Erweiterung in wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit	Ausgewählte geschichtliche Entwicklungslinien in der Sozialen Arbeit	2	VL	schrP 120 min	keine	1	5	3
Pflicht		Soziale Arbeit als Funktion und Profession	2	SU		keine			3
Pflicht		Wissenschaftsverständnis und Theorienbildung in der Sozialen Arbeit II	2	VL		keine			3
Pflicht	M3 Vertiefung in wissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit	Theorien- (Paradigmen-) Konkurrenz in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit	2	VL	mdIP 20 min	keine	1	5	3
Pflicht		Soziale Arbeit in Europa	2	SU		keine			3
Pflicht		Forschung in der Sozialen Arbeit II: Praxis-/ Projekt -/ Evaluationsforschung	2	VL		keine			3
2. Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten									
Pflicht	M1 Einführung in menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten / Handeln	Einführung in die wissenschaftliche Reflexion von Erziehung und Bildung	2	SU	mdIP 15 min	keine	1	5	1

Pflicht		Psychologie I Grundlagen	2	VL	schrP 120 min	keine			1
Pflicht		Psychologie II: Entwicklungs- und Sozialpsychologie	4	VL		keine			1
Pflicht	M2 Vertiefung im Feld Erziehung, Bildung und Kommunikation	Erziehungswissenschaftliche Perspektiven von Erziehung, Bildung und Qualifikation	2	SU	schrP 120 min	keine	1	5	3
Pflicht		Exemplarische pädagogische Arbeitsfelder	2	SU		keine			3
		Ausgewählte Formen professioneller Kommunikation	2	Ü	mdl LN	keine			3
Pflicht	M3 Gesundheit und Soziale Arbeit	Gesundheitswissenschaften	2	VL	schrP 120 min	keine	1	5	4/5
Pflicht		Klinische Psychologie: Störungen und Wege der Hilfe	2	VL		keine			4/5
Pflicht		Sozialmedizin	2	VL		keine			4/5
3. Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat									
Pflicht	M1 Einführung in die Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat	Grundlagen der Politik und Gesellschaft I: Demokratie und Politik in Deutschland	2	VL	mdIP 20 min	keine	1	5	1
Pflicht		Grundlagen der Politik und Gesellschaft II: Einführung in die Soziologie	2	VL		keine			1
Pflicht		Grundlagen der Politik und Gesellschaft III: Einführung in die Sozialökonomie	1	VL		keine			1
Pflicht	M2 Erweiterung in Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat	Grundlage der Sozialpolitik I Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland	1	VL	mdIP 15 min	F3M1	P1	5	2
Pflicht		Grundlagen der Sozialpolitik II Dienstleistungsgesellschaft	1	VL		F3M1			2
Pflicht		Steuerungsprobleme im Sozialleistungssystem	2	PS	1 Studienarbeit	F3M1			2
4. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit									
Pflicht	M1 Einführung in rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	Einführung in das Recht der Sozialen Arbeit	4	VL	schrP 150 min	keine	1	5	2
Pflicht		Sozialadministration	2	VL		keine			2
Pflicht		Organisation, Träger und	1	VL		keine			2

		Institutionen Sozialer Arbeit							
Pflicht		Einführung in das Familienrecht	2	VL		keine			2
Pflicht	M2 Erweiterung in rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	Sozialhilferecht	2	VL	schrP 180 min	keine	1	5	3
Pflicht		Kinder- und Jugendhilferecht	2	VL		keine			3
Pflicht		Sozialverwaltungsrecht	2	VL		keine			3
5. Methodisches Handeln									
Pflicht	M1 Einführung in berufliches Handeln / Methoden	Grundlagen methodischen Handelns	2	VL	schrP 90 min	keine	1	5	1
Pflicht		Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	2	VL		keine			1
Pflicht		Berufsethik	2	VL		keine			1
Pflicht	M2 Erweiterung in berufliches Handeln / Methoden	Konzept- und Modellentwicklung	2	VL	mdIP 15 min	keine	1	5	2
Pflicht		Erklärungs- und Handlungsmodelle in bestimmten Arbeitsfeldern	2	S	mdl LN	keine			2
Pflicht		Methodentraining	2+2	Ü	TN + prLN(*1)	F5M2A			0
6. Disziplinäre und interdisziplinäre Vertiefung									
Pflicht	M1 Disziplinäre Vertiefung		2+2		Studienarbeit und mdl LN	keine	1	5	4/5
Pflicht	M2 Interdisziplinäre Vertiefung		2+2		Studienarbeit und mdl LN	keine	1	5	6
7. Praxis und Bachelorthesis									
Pflicht	M1 Methoden der Praxisreflexion	Evaluationstheoretische Grundlagen	2	VL	schrP 60 min	keine	1	5	2
Pflicht		Reflexion professioneller Handlungsweisen	2	Ü		keine			2
Pflicht		Methoden der Evaluation und Selbstevaluation	2	S	Studienarbeit	keine			2
Pflicht	M2 Placement / Collaboration	Vollzeitpraktikum		Praxis	3 Berichte + 30 min Kolloquium	F1M1, F2M1, F3M1, F3M2,	1	30	4/5

Pflicht		Praxisbegleitung		PLV		F4M1, F5M1, F5M2, F7M1, F8, F10M1, F10M2, F11M1			4/5
Pflicht	M3 Bachelorthesis				Bachelorthesis	F7M2	3	10	6
8. Profilbereiche									
Pflicht	M1 Fremdsprache	Fremdsprache Englisch - Grundlagen	4	S	60 min Klausur	keine	0	5	1/2
Pflicht	M2 Philosophische und theologische Grundlagen	Philosophische und theologische Grundlagen	2+2	S	TN + Studienarbeit	keine	1	5	1/2
Pflicht	M3 Sozialinformatik / Management	A Sozialinformatik I	2	VL	schrP 60 min	keine	1	5	3
Pflicht		B Management	2	VL		keine			3
9. Spezialisierung in der Sozialen Arbeit	Wahlpflichtveranstaltung 2 aus 4 Modulen							20	
Wahlpflichtveranstaltung	M1 Fremdsprache	A) Türkisch I+II B) Russisch I+II C) Moderne Fremdsprache I+II	4+4	S	60 min Klausur	keine	0	5+5	4/5/6
Wahlpflichtveranstaltung	M2 Kommunikation & Ästhetik	D) Kommunikation & Ästhetik I+II	4+4	S	60 min Klausur oder Studienarbeit (*2)	keine	0	5+5	4/5/6
Wahlpflichtveranstaltung	M3 Sozialinformatik	E) Sozialinformatik II+III	4+4	S	60 min Klausur oder Studienarbeit (*2)	F8M3	0	5+5	4/5/6
Wahlpflichtveranstaltung	M4 Katholische Soziallehre	F) Katholische Soziallehre I+II	4+4	S	60 min Klausur oder Studienarbeit (*2)	keine	0	5+5	4/5/6
10. Ausgewählte Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	aus M2 und M3 muss jeweils eins gewählt werden								
Wahlpflichtveranstaltung	M1 Ausgewählte Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit I		2	SU, WS, ProjS	TN	keine	0	5	1
Wahlpflichtveranstaltung	M2 Ausgewählte Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit II	A) - E)	2	SU, WS, ProjS	mdl LN	keine	1	5	2
Wahlpflichtveranstaltung	M3 Ausgewählte Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit III	A) - E)	2	SU, WS, ProjS	prakt LN	keine	1	5	4/5

11. Studienschwerpunkte	ein Studienschwerpunkt muss gewählt werden								
ein Studienschwerpunkt muss gewählt werden	M1 Vorbereitung auf konkrete Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich		6	SU,S,VL	schrP 120 min	keine	1	5	3
Wahlpflichtbereich	A JuA /JuSA / außerschulische Jugendbildung		6		schrP 120 min	keine	1		
Wahlpflichtbereich	B Gefährdetenhilfe		6		schrP 120 min	keine	1		3
Wahlpflichtbereich	C Gesundheit / Alter / Rehabilitation		6		schrP 120 min	keine	1		3
Wahlpflichtbereich	D Interkulturelle / Internationale Sozialarbeit		6		schrP 120 min	keine	1		3
Wahlpflichtbereich	E Erziehungs-/ Familienhilfe		6		schrP 120 min	keine	1		3
ein Studienschwerpunkt muss gewählt werden	M2 Vertiefung in einem Schwerpunktbereich		6	S	2 Studienarbeiten + 1 TN	keine	1	5	4/5
Wahlpflichtbereich	A JuA /JuSA / außerschulische Jugendbildung		6		2 Studienarbeiten + 1 TN	keine	1		4/5
Wahlpflichtbereich	B Gefährdetenhilfe		6		2 Studienarbeiten + 1 TN	keine	1		4/5
Wahlpflichtbereich	C Gesundheit / Alter / Rehabilitation		6		2 Studienarbeiten + 1 TN	keine	1		4/5
Wahlpflichtbereich	D Interkulturelle / Internationale Sozialarbeit		6		2 Studienarbeiten + 1 TN	keine	1		4/5
Wahlpflichtbereich	E Erziehungs-/ Familienhilfe		6		2 Studienarbeiten + 1 TN	keine	1		4/5
Wahlpflichtbereich	M3 Wissenschaftliche Vertiefung in einem Schwerpunktbereich	Forschungswerkstatt	2+1	S, Ü	mdl LN	F7M2	1	5	6
		wissenschaftliches Vertiefungsseminar in einem Schwerpunktbereich	2	S	mdl LN	F7M2			6

Anmerkung:

In die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote gehen alle Modulnoten mit gleichem Gewicht ein (arithmetisches Mittel der Modulnoten ist Bachelor-Gesamtnote). Eine Ausnahme bildet die Note des Moduls "Bachelorthesis", die dreifach gewichtet wird.
Für die Ermittlung der Bachelor-Gesamtnote werden die Noten der Module der Felder 8 und 9 nicht berücksichtigt.
Für die Ermittlung der einzelnen Modulnoten werden alle benoteten Prüfungsleistungen im Modul mit gleichem Gewicht, unabhängig von der Dauer und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen, in die Errechnung eines arithmetischen Mittels einbezogen.

* SWS-Angaben sind unverbindliche Richtwerte

*1 "mit Erfolg abgelegt"

*2 Studienbegleitender Leistungsnachweis

ECTS	European Credit Transfer System
LV	Lehrveranstaltung
	mündlicher
mdl LN	Leistungsnachweis
mdIP	mündliche Prüfung
	praktischer
prakt LN	Leistungsnachweis
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
	Seminaristischer
SU	Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VL	Vorlesung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 02. Februar 2005 und 09. Mai 2007, der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 24. April 2008 sowie der Genehmigung des Vorsitzenden der Hochschulleitung vom 25. April 2008 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07. Mai 2007, Az: X/3-H 6213.4.6 – 11/4 900.

Eichstätt, 28. April 2008

gez.

Prof. Dr. Stefan Schieren
Vorsitzender der Hochschulleitung

Diese Ordnung wurde am 28. April 2008 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2008.